



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.08.2018



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Steffen zum Felde, wohnhaft in 27374 Visselhövede hat am 07.03.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Stichgrabens zur Entwässerung der angrenzenden Flächen beantragt.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen auch keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 21.08.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat